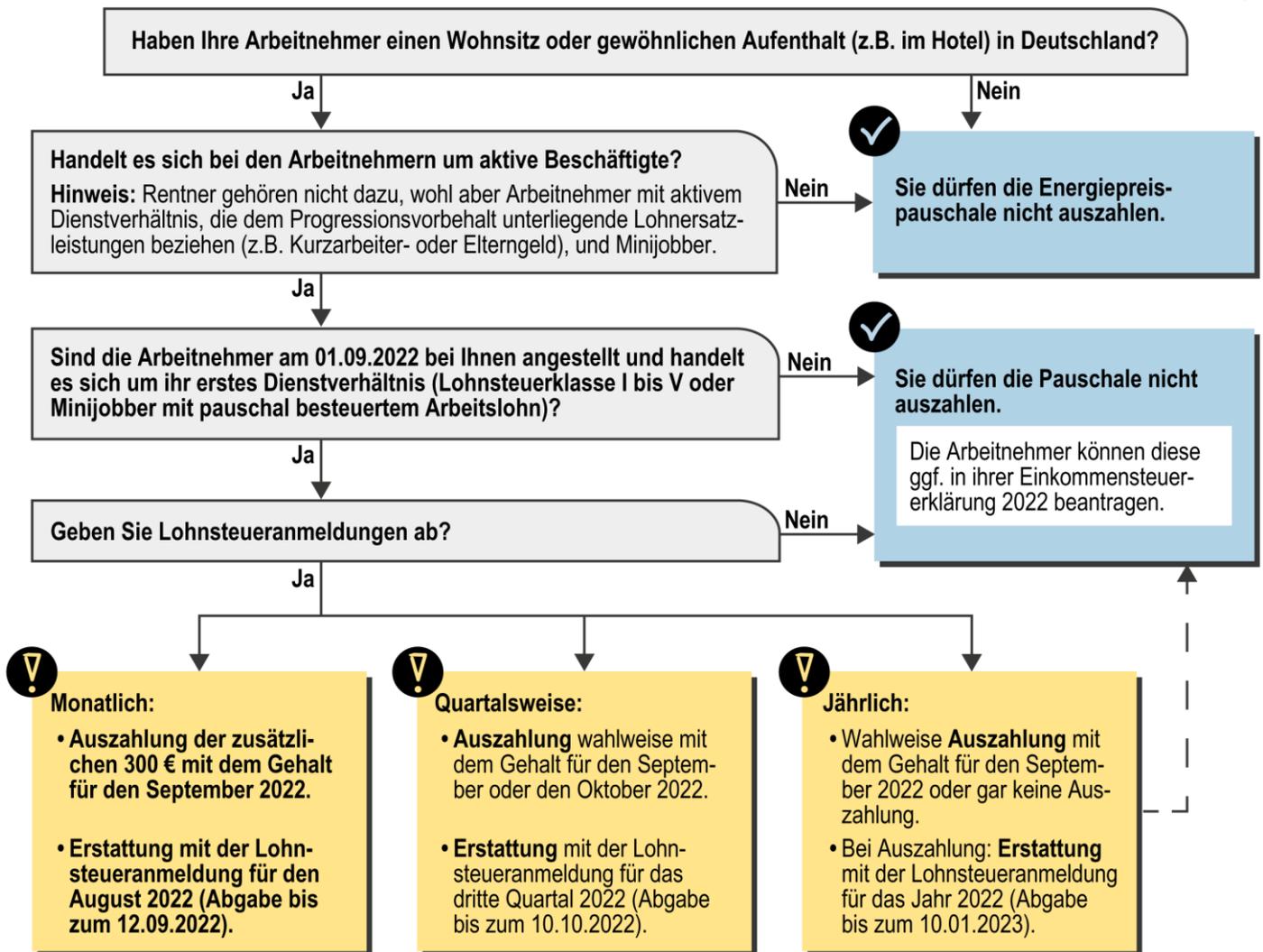


Wie müssen Sie als Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen und wann erfolgt die Erstattung?

Achtung: Die Erstattung erfolgt ggf. bereits mit der Lohnsteueranmeldung für den August 2022!



Die Erstattung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung, indem die gezahlte Energiepreispauschale mit der zu zahlenden Lohnsteuer verrechnet wird.

Achtung: Sollte die Energiepreispauschale die Lohnsteuer übersteigen, können Sie den Differenzbetrag nicht in den Folgemonat bzw. das Folgequartal übertragen. Aber Sie können eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, woraufhin das Finanzamt Ihnen den Differenzbetrag erstattet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Gut zu wissen:

- Die Auszahlung der Energiepreispauschale ist in der Lohnsteueranmeldung mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben. Ihr Softwarehersteller stellt hierzu sicherlich bald ein Update zur Verfügung.
- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei geringfügig Beschäftigten ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale beraten wir Sie gern persönlich.